

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

(Entwurf)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 103 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹ über Radio und Fernsehen (RTVG)

verordnet:

1. Titel: Geltungsbereich

Art. 1 Angebote von geringer publizistischer Tragweite
(Art. 1 Abs. 2 RTVG)²

¹ Geringe publizistische Tragweite haben Angebote, wenn sie von weniger als 1'000 Geräten gleichzeitig in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität empfangen werden können.

² Eine geringe publizistische Tragweite haben zudem Angebote, welche sich auf die redaktionell unbearbeitete, entgeltliche oder unentgeltliche Wiedergabe insbesondere folgender Daten beschränken, falls das Angebot im Übrigen weder Werbung noch Sponsoring enthält:

- a. Zeitangaben und Umweltmessdaten;
- b. stehende oder bewegte Wetter- und Meteo-Bilder;
- c. Notfallnummern;
- d. Hinweise auf Dienstleistungen oder Veranstaltungen der öffentlichen Verwaltung;
- e. Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel.

SR

¹ SR 784.40

² In den Klammern unterhalb der Absatztitel wird auf den oder die Artikel des RTVG verwiesen, auf welche sich die Verordnungsbestimmung bezieht.

2005-.....

2. Titel: Veranstaltung von Programmen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Meldepflicht

Art. 2 Meldepflicht
(Art. 3 Bst. a RTVG)

¹ Meldepflichtige Veranstalter haben dem Bundesamt insbesondere folgende Angaben zu liefern:

- a. Name des Programms sowie Grundzüge des Programminhalts;
- b. Name des redaktionell Verantwortlichen;
- c. Wohnsitz bzw. Sitz des Veranstalters (einschliesslich Zustelldomizil in der Schweiz);
- d. Angaben, die dem Publikum eine rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme mit dem Veranstalter ermöglichen (insbesondere das elektronische Postfach und die Webadresse);
- e. Art und Gebiet der technischen Verbreitung;
- f. Identität und Kapitalanteile von Aktionären und anderen Teilhabern, welche mindestens 20 Prozent des Kapitals besitzen, sowie deren Beteiligung von mindestens 20 Prozent an anderen Unternehmen;
- g. Identität der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und deren Beteiligung von mindestens 20 Prozent an anderen Unternehmen;
- h. Beteiligung an anderen Unternehmen sowie deren Beteiligung an anderen Unternehmen im Medienbereich;
- i. programmliche Zusammenarbeit mit Dritten;
- j. Personalbestand.

² Für die Veranstaltung eines Programms von einer Dauer von höchstens 30 Tagen beschränkt sich die Meldepflicht auf die Absatz 1 Buchstaben a - e erwähnten Angaben.

³ Die Programmveranstalter müssen eine Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnen, an welche insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können.

⁴ Das Bundesamt kann die gemeldeten Angaben veröffentlichen.

⁵ Das Departement regelt, welche Änderungen von meldepflichtigen Sachverhalten dem Bundesamt innert welcher Frist gemeldet werden müssen.

2. Abschnitt: Inhaltliche Grundsätze

Art. 3 Jugendschutz (Art. 5 RTVG)

Veranstalter von Abonnementsfernsehen ermöglichen ihren Abonnenten mittels geeigneter technischer Vorkehrungen, Minderjährige am Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten zu hindern.

Art. 4 Mindestanteile europäischer Werke und unabhängiger Produktionen (Art. 7 Abs. 1 RTVG)

¹ Veranstalter von nationalen und sprachregionalen Fernsehprogrammen sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass:

- a. mindestens 50 Prozent der massgebenden Sendezeit schweizerischen oder andern europäischen Werken vorbehalten bleibt;
- b. in ihren Programmen mindestens 10 Prozent der massgebenden Sendezeit oder mindestens 10 Prozent der Programmkosten schweizerischen oder andern europäischen Werken vorbehalten bleibt, die von veranstalterunabhängigen Produzenten hergestellt worden sind. Dabei ist ein angemessener Teil Werken vorzubehalten, die nicht älter als fünf Jahre sind.

² Nicht zur massgebenden Sendezeit im Sinne von Absatz 1 zählen Nachrichten, Berichte über Sportereignisse, Spielshows, Werbung und Bildschirmtext.

³ Die Veranstalter berichten dem Bundesamt im Jahresbericht, inwieweit diese Anteile erreicht oder gegenüber dem Vorjahr Fortschritte erzielt wurden, aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist und welche Massnahmen zur Erreichung dieser Anteile bzw. zur Erzielung von Fortschritten getroffen wurden oder vorgesehen sind.

⁴ Genügen die Informationen oder die getroffenen Massnahmen zur Erreichung der verlangten Anteile nicht, so kann die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 89 RTVG Massnahmen verfügen.

Art. 5 Pflicht zur Förderung des Schweizer Films (Art. 7 Abs. 3 RTVG)

¹ Die Verpflichtung zur Förderung des Schweizer Filmes gemäss Artikel 7 Absatz 2 RTVG gilt für alle sprachregionalen und nationalen Fernsehveranstalter, in deren schweizerischen Programmen oder ausländischen Mantelprogrammen Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilme ausgestrahlt werden.

² Die verpflichteten Veranstalter berichten in ihrem Jahresbericht über die geleistete Filmförderung. Das Bundesamt für Kommunikation verfügt nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Kultur über die Höhe einer allfälligen Filmförderungsabgabe. Dabei werden sämtliche im Berichtsjahr geleisteten Ausgaben für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von schweizerischen Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilmen angerechnet.

³Die Verwendung der Filmförderungsabgabe richtet sich nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001³.

Art. 6 Behindertengerechte Aufbereitung von Fernsehsendungen auf den Kanälen der SRG

(Art. 7 Abs. 3; Art. 26 Abs. 3 RTVG)

¹Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ist verpflichtet, den Anteil untertitelter Fernsehsendungen in ihrem redaktionellen Programm in jeder Sprachregion schrittweise auf einen Drittel der gesamten Sendezeit auszubauen. Diese Pflicht trifft auch jene Fernsehveranstalter, die ihr Programm gemäss Artikel 25 Absatz 4 RTVG auf den Kanälen der SRG ausstrahlen.

²Die SRG strahlt täglich in jeder Amtssprache mindestens eine Informationssendung aus, die in Gebärdensprache aufbereitet ist.

³Die SRG strahlt monatlich in jeder Amtssprache mindestens zwei Filme aus, die mit Audio-Beschreibung für Sehbehinderte aufbereitet sind. Davon ist die Hälfte für Schweizer Filme vorzusehen.

⁴Der Kreis der zu untertitelnden Inhalte und der Umfang der weiteren von der SRG zu erbringenden Leistungen werden in einer Vereinbarung zwischen der SRG und den betroffenen Behindertenverbänden festgelegt. Kommt innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes kein Vertrag zustande oder wird er aufgelöst, so legt das Departement die von der SRG zu erbringenden Leistungen fest.

Art. 7 Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter

(Art. 7 Abs. 3 RTVG)

Die übrigen Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot bieten den Hör- oder Sehbehinderten zur Hauptsendezeit wöchentlich mindestens eine behindertengerecht aufbereitete Sendung an.

Art. 8 Bekanntmachungspflichten

(Art. 8 Abs. 1 - 3 RTVG)

¹Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen können anordnen:

- a. die zuständigen kantonalen Behörden bei Ereignissen, für deren Bewältigung die Kantone zuständig sind;
- b. die zuständigen Behörden des Bundes bei Ereignissen, für deren Bewältigung der Bund zuständig ist, namentlich die Informationszentrale der Bundeskanzlei und die Nationale Alarmzentrale (NAZ).

²Die Information an die Veranstalter erfolgt durch die Behörde, welche für die Bewältigung des Ereignisses zuständig ist; diese sorgt dafür, dass die Veranstalter rechtzeitig und vollständig informiert werden.

³ SR 443.1

³ Sämtliche Veranstalter, deren Versorgungsgebiet von der Gefahr bedroht oder vom Schadenereignis betroffen ist, sind während ihrer Sendezeit verpflichtet, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich, unverändert und kostenlos zu verbreiten. Zu verbreiten sind auch Hinweise auf das Ende der Gefahr, die Lockerung oder Aufhebung von Anweisungen, die Berichtigung von Fehllarmen sowie Hinweise auf Sirenentests.

⁴ Wenn es die Situation erfordert, kann die gemäss Absatz 1 zuständige Behörde die Bekanntmachungspflicht auf die im betreffenden Gebiet tätigen Fernmeldediensteanbieterinnen, die Programme verbreiten, ausdehnen und sie zu geeigneten Einblendungen verpflichten.

Art. 9 Information in Krisensituationen

(Art. 8 Abs. 4 RTVG)

¹ Ist in einer Krisensituation der direkte Zugang zu den behördlichen Informationsquellen aufgrund technischer oder räumlicher Gegebenheiten nicht mehr für alle Veranstalter im gleichen Umfang möglich, so haben bei der Akkreditierung die ersten Radioprogramme der SRG Vorrang.

² Die Bundeskanzlei gewährleistet, dass die nicht zugelassenen Programmveranstalter unverzüglich und unentgeltlich Zugang zum entsprechenden elektronischen Rohmaterial der SRG erhalten.

3. Abschnitt: Werbung und Sponsoring

Art. 10 Begriffe

(Art. 10 Abs. 3; Art. 2 Bst. k und o RTVG)

¹ Schleichwerbung ist jede entgeltlich oder unentgeltlich ausgestrahlte Äusserung im redaktionellen Teil des Programms, welche eine werbliche Wirkung im Sinne von Artikel 2 Bst. k RTVG enthält, sofern

- a. der Veranstalter diese Werbewirkung beabsichtigt und
- b. das Publikum hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irregeführt werden kann.

² Nicht als Werbung gelten namentlich

- a. Hinweise auf das Programm, in welchem sie ausgestrahlt werden;
- b. Hinweise auf konkrete Sendungen in anderen Programmen des gleichen Unternehmens, die inhaltlich in direktem Zusammenhang mit der Sendung stehen, in welcher sie ausgestrahlt werden;
- c. ohne Gegenleistung ausgestrahlte Hinweise auf Begleitmaterialien, die inhaltlich in direktem Zusammenhang mit der Sendung stehen, in welcher sie ausgestrahlt werden.

³ Nicht als Sponsoring im Sinne des Gesetzes gilt die Koproduktion durch natürliche und juristische Personen, die im Radio- oder Fernsbereich oder in der Produktion audiovisueller Werke tätig sind.

Art. 11 Erkennbarkeit der Werbung

(Art. 9 Abs. 1 und 2 RTVG)

¹ Werbung muss von den anderen Programmteilen durch ein besonderes akustisches beziehungsweise optisches Erkennungssignal getrennt sein. Im Fernsehen ist der Begriff "Werbung" zu verwenden.

² In sich geschlossene Werbesendungen im Fernsehen, welche länger als 60 Sekunden dauern, müssen durchgehend und deutlich erkennbar als Werbung gekennzeichnet sein.

³ In sich geschlossene Werbesendungen am Radio, die nicht eindeutig als solche erkennbar sind, dürfen nicht länger als 60 Sekunden dauern.

⁴ In der Werbung lokaler oder regionaler Radioveranstalter, deren Versorgungsgebiet weniger als 150 000 Einwohner ab 15 Jahren umfasst, dürfen Programmmitarbeiter auftreten, wenn sie keine Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen moderieren. Dasselbe gilt für lokale oder regionale Fernsehveranstalter, deren Versorgungsgebiet weniger als 250 000 Einwohner ab 15 Jahren umfasst.

Art. 12 Werbung auf geteiltem Bildschirm

(Art. 9 Abs. 1 RTVG)

¹ Werbung darf während der Ausstrahlung des übrigen Programms auf einem Teil des Bildschirms eingefügt werden, sofern:

- a. die Fläche, die der Werbung dient, eine Einheit bildet, am Bildschirmrand ansetzt, den redaktionellen Inhalt optisch nicht trennt und nicht mehr als einen Drittel der Bildschirmfläche bedeckt;
- b. die Werbung durch klar sichtbare Grenzen und eine unterschiedliche optische Ausgestaltung vom übrigen Programm getrennt ist und dauernd durch den deutlich lesbaren Schriftzug "Werbung" gekennzeichnet wird;
- c. die Werbung sich auf die optische Darstellung beschränkt;
- d. die Rechte von Rechteinhabern nicht verletzt werden.

² Die Werbung auf geteiltem Bildschirm wird der Werbezeit im Sinne von Artikel 18 dieser Verordnung angerechnet.

³ Ausgeschlossen ist die Werbung auf geteiltem Bildschirm in Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, in Kindersendungen sowie während der Übertragung von Gottesdiensten.

Art. 13 Interaktive Werbung

(Art. 9 Abs. 1 RTVG)

¹ Hat das Publikum durch Aktivierung eines am Bildschirm eingeblendeten Signets die Möglichkeit, aus dem Programm in ein interaktives Werbeumfeld zu wechseln, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Nach der Aktivierung muss das Publikum darauf hingewiesen werden, dass es das Fernsehprogramm verlässt und in ein kommerzielles Umfeld gelangt;

- b. im Anschluss an den Hinweis gemäss Buchstabe a muss das Publikum mittels zweiter Anwahl den Eintritt in das kommerzielle Umfeld bestätigen;
- c. die der Bestätigung unmittelbar folgende Oberfläche darf keine Werbung für Produkte oder Dienstleistungen enthalten, für welche in Artikel 10 RTVG ein Werbeverbot besteht.

² Wird das Signet, das in das interaktive Werbeumfeld führt, im redaktionellen Teil des Programms eingeblendet, sind auf das eingeblendete Signet die Bestimmungen von Artikel 12 dieser Verordnung anwendbar.

Art. 14 Virtuelle Werbung

(Art. 9 Abs. 1 RTVG)

¹ Virtuelle Werbung ist die Veränderung des zu verbreitenden Signals, indem am Ort der Aufnahme bestehende Werbeflächen durch andere ersetzt werden.

² Virtuelle Werbung ist zulässig, sofern

- a. es sich um die Übertragung einer Sportveranstaltung handelt;
- b. am Anfang und am Ende der betreffenden Sendung darauf hingewiesen wird;
- c. eine am Ort der Aufnahme unbewegliche Werbefläche ersetzt wird;
- d. die im Bildschirm sichtbare Werbung keine bewegten Bilder verwendet;
- e. sie nicht auf dem Spielfeld eingefügt wird;
- f. die Zustimmung der Rechteinhaber vorliegt.

³ Artikel 9 und 11 RTVG sind nicht anwendbar.

Art. 15 Alkoholwerbung

(Art. 10 Abs. 1 Bst. b RTVG)

¹ Die Ausgestaltung der Werbung für alkoholische Getränke hat folgende Regeln zu beachten:

- a. Werbung für alkoholische Getränke darf sich nicht eigens an Minderjährige richten;
- b. Niemand, der wie ein Minderjähriger aussieht, darf im Werbespot mit dem Konsum alkoholischer Getränke in Zusammenhang gebracht werden;
- c. Der Konsum von Alkohol darf nicht mit körperlicher Leistung oder mit dem Lenken von Fahrzeugen in Verbindung gebracht werden;
- d. Alkohol darf keine therapeutische, anregende oder beruhigende Eigenschaft zugesprochen oder als Mittel zur Lösung persönlicher Probleme dargestellt werden;
- e. Werbung für alkoholische Getränke darf nicht zum unmässigen Konsum von Alkohol ermutigen oder Abstinenz oder Mässigung in einem negativen Licht erscheinen lassen;
- f. Der Alkoholgehalt darf nicht ungebührlich betont werden.

² Vor, während und nach Sendungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, darf keine Alkoholwerbung ausgestrahlt werden.

³ Verkaufsangebote für alkoholische Getränke sind unzulässig.

⁴ Bei Programmveranstaltern, die einem Werbeverbot für alkoholische Getränke unterstehen, darf Werbung für alkoholfreies Bier keine Werbewirkung für alkoholhaltige Getränke erzeugen.

Art. 16 Politische Werbung

(Art. 10 Abs. 1 Bst. d RTVG)

¹ Als politische Partei gilt eine an Volkswahlen teilnehmende Gruppierung.

² Als politische Ämter gelten Ämter, die in Volkswahlen vergeben werden.

³ Das Werbeverbot für Themen, welche Gegenstand einer Volksabstimmung sind, gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abstimmungstermins durch die zuständige Behörde.

Art. 17 Einfügung der Werbung

(Art. 11 Abs. 1 RTVG)

¹ Bei der Übertragung von Anlässen, die Pausen enthalten, ist das Einfügen von Werbung in den Pausen erlaubt.

² In Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, ist das Einfügen von Werbung nur zwischen diesen Teilen zulässig.

³ Die Übertragung von Gottesdiensten darf nicht durch Werbung unterbrochen werden.

⁴ Andere Sendungen dürfen durch Werbung unterbrochen werden, wenn folgende Beschränkungen beachtet werden:

- a. Kinospielefilme sowie Fernsehfilme, sofern es sich nicht um Serien, Reihen, leichte Unterhaltungssendungen oder Dokumentarfilme handelt, dürfen nur durch Werbung unterbrochen werden, wenn die programmierte Sendedauer 45 Minuten übersteigt. Je eine weitere Unterbrechung ist zulässig bei einer Dauer von 90, 110 und jeweils weiteren 45 Minuten;
- b. Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarfilme und Sendungen religiösen Inhalts dürfen nur durch Werbung unterbrochen werden, wenn die programmierte Sendedauer mindestens 30 Minuten beträgt. Je eine weitere Unterbrechung ist zulässig bei einer Dauer von 50, 70 und jeweils weiteren 20 Minuten;
- c. Andere Sendungen dürfen höchstens alle 20 Minuten unterbrochen werden.

⁵ Für Radioprogramme, für welche kein Gebührenanteil ausgerichtet wird sowie für Fernsehprogramme, welche nicht im Ausland empfangen werden können und für welche kein Gebührenanteil ausgerichtet wird, gelten keine Einschränkungen bei der Einfügung der Werbung mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 Bst. b dieses Artikels.

⁶ Für Veranstalter mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil können in der Konzession Regeln zur Einfügung der Werbung vorgesehen werden.

⁷ Bei der Einfügung der Werbung sind die Rechte der Rechteinhaber zu respektieren.

Art. 18 Dauer der Werbung

(Art. 11 Abs. 2 RTVG)

¹ Werbespots (Werbung ohne länger dauernde Werbeformen) dürfen höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit und höchstens 12 Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde beanspruchen.

² Werbespots und länger dauernde Werbeformen dürfen höchstens 20 Prozent der täglichen Sendezeit beanspruchen. Hierbei nicht eingerechnet werden Verkaufssendungen.

³ Verkaufssendungen dürfen insgesamt während höchstens drei Stunden täglich ausgestrahlt werden. Pro Tag sind höchstens acht Verkaufssendungen zulässig.

⁴ In Verkaufsprogrammen dürfen andere Formen der Werbung als Verkaufsangebote höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit beanspruchen.

⁵ Für Radioprogramme, für welche kein Gebührenanteil ausgerichtet wird sowie für Fernsehprogramme, welche nicht im Ausland empfangen werden können und für welche kein Gebührenanteil ausgerichtet wird, gelten keine Einschränkungen bezüglich der Werbedauer.

⁶ Für Veranstalter mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil können in der Konzessionsregeln zur Dauer der Werbung vorgesehen werden.

Art. 19 Sponsornennung

(Art. 12 Abs. 2; Art. 13 Abs. 4 RTVG)

¹ Jede Sponsornennung muss einen eindeutigen Bezug zwischen Sponsor und Sendung herstellen.

² Die Sponsornennung darf nur Elemente enthalten, die der Identifizierung des Sponsors dienen. Sie darf insbesondere keine werblichen Aussagen enthalten.

³ Während der Ausstrahlung einer Fernsehsendung darf in knapper Form an das Sponsoringverhältnis erinnert werden (Insert). Pro zehn Minuten Sendezeit ist eine solche Sponsornennung zulässig. In Kindersendungen sind solche Hinweise unzulässig.

Art. 20 Auftritt des Sponsors in der Sendung

(Art. 12 Abs. 3; Art. 13 Abs. 4 RTVG)

¹ Waren oder Dienstleistungen, die der Sponsor zur Verfügung stellt, dürfen in die Sendung integriert werden. Die Platzierung dieser Waren oder Dienstleistungen darf aber keine werbliche Wirkung für den Sponsor oder für Dritte erzeugen.

² Sendungen mit Produkteplatzierung im Sinne von Absatz 1 müssen am Anfang der Sendung entsprechend gekennzeichnet sein.

³ In Kindersendungen ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren oder Dienstleistungen des Sponsors unzulässig.

Art. 21 Zusätzliche Werbe- und Sponsoringbeschränkungen für die SRG
(Art. 14 RTVG)

¹ In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen Sendungen nach Artikel 17 Absatz 4 dieser Verordnung einmal durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie länger als 90 Minuten dauern. Nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen Kinospiele und Fernsehfilme.

² Werbung auf geteiltem Bildschirm ist unzulässig, ausser bei der Übertragung von Sportveranstaltungen.

³ In den Fernsehprogrammen der SRG gilt für die Dauer der Werbung:

- a. Werbung darf höchstens 8 Prozent der täglichen Sendezeit beanspruchen.
- b. Zwischen 18 und 23 Uhr darf Werbung höchstens 12 Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde beanspruchen; in der übrigen Zeit gilt die Stundenregelung der Absätze 1 und 2 von Artikel 18.

⁴ Die Ausstrahlung von Verkaufssendungen ist unzulässig.

⁵ Die SRG darf in ihren Radioprogrammen Eigenwerbung ausstrahlen, sofern diese überwiegend der Publikumsbindung dient.

⁶ Hinweise auf Anlässe, für welche die SRG eine Medienpartnerschaft eingegangen ist, können als Eigenwerbung ausgestrahlt werden, sofern sie überwiegend der Publikumsbindung dienen und die Medienpartnerschaft nicht zum Zwecke der Finanzierung des Programms abgeschlossen wurde. Eine Medienpartnerschaft liegt vor, wenn zwischen dem Programmveranstalter und dem Organisator eines öffentlichen Anlasses eine Zusammenarbeit besteht, wobei der Programmveranstalter sich verpflichtet, auf den Anlass im Programm hinzuweisen und dafür mit Vorteilen vor Ort und ähnlichen Vergünstigungen entschädigt wird.

⁷ In den Programmen der SRG ist die Platzierung von Waren oder Dienstleistungen des Sponsors im Sinne von Artikel 20 dieser Verordnung unzulässig, mit Ausnahme der Präsentation von Wettbewerbspreisen.

⁸ Im übrigen publizistischen Angebot, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist und aus den Empfangsgebühren finanziert wird, sind Werbung und Sponsoring unzulässig, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Im Programm ausgestrahlte gesponserte Sendungen, die zum Abruf bereitgehalten werden, müssen mit der dazugehörigen Sponsornennung angeboten werden.
- b. Sendungen, die zum Abruf bereitgehalten werden und Werbung auf geteiltem Bildschirm oder virtuelle Werbung enthalten, dürfen unverändert angeboten werden.
- c. Im Teletextdienst sind Werbung und Sponsoring zugelassen. Es gelten sinngemäss die für die Programme der SRG anwendbaren Werbe- und Sponsoringbestimmungen des Gesetzes und der Verordnung; Einzelheiten werden in der Konzession geregelt.

4. Abschnitt: Pflichten bei der Programmveranstaltung

Art. 22 Meldepflicht über Änderungen von Beteiligungen am Veranstalter
(Art. 16 RTVG)

¹ Meldepflichtig ist jeder Übergang des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder der Stimmrechte eines konzessionierten Veranstalters im Umfang von mindestens 5 Prozent bzw. eines nicht konzessionierten Veranstalters im Umfang von mindestens einem Drittel an andere oder an neue Beteiligte.

² Meldepflichtig ist ausserdem jeder Übergang, der geringer ist als unter Absatz 1 festgelegt, sofern dadurch die wirtschaftliche Beherrschung des Veranstalters ändert.

³ Die Meldung hat innert eines Monats seit dem Übergang zu erfolgen.

Art. 23 Meldepflicht über Beteiligungen des Veranstalters an anderen Unternehmen
(Art. 16 RTVG)

¹ Die Beteiligung an einem anderen Unternehmen ist meldepflichtig, wenn ein konzessionierter Veranstalter mindestens 20 Prozent bzw. ein nicht konzessionierter Veranstalter mindestens ein Drittel des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens besitzt.

² Zu melden sind auch alle Veränderungen der nach Absatz 1 meldepflichtigen Beteiligungen.

³ Die Meldung hat innert eines Monats nach der Beteiligung bzw. der Veränderung zu erfolgen.

Art. 24 Auskunftspflicht
(Art. 17 Abs. 2 Bst. a RTVG)

Der Auskunftspflicht nach Art. 17 Abs. 2 Bst. a RTVG unterliegen auch juristische und natürliche Personen, die im Radio- und Fernsehmarkt oder in einem verwandten Markt tätig sind, und

- a. von denen ein Veranstalter mindestens 20 Prozent des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder der Stimmrechte besitzt;
- b. die mindestens 20 Prozent des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder der Stimmrechte des Veranstalters besitzen.

Art. 25 Jahresbericht und Jahresrechnung von Veranstaltern
(Art. 18 RTVG)

¹ Einen Jahresbericht einzureichen haben alle konzessionierten Veranstalter sowie andere Veranstalter, deren jährlicher Betriebsaufwand mehr als 200 000 Franken beträgt. Der Jahresbericht enthält namentlich Angaben über:

- a. Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Veranstalters;

- b. die Identität und die Kapital- bzw. Stimmrechtsanteile der Aktionäre und anderer Teilhaber, welche mindestens 20 Prozent des Kapitals bzw. der Stimmrechte besitzen, sowie deren Beteiligung von mindestens 20 Prozent an anderen Unternehmen;
- c. die Identität der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und deren Beteiligung von mindestens 20 Prozent an anderen Unternehmen;
- d. die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie deren Beteiligung an anderen Unternehmen im Medienbereich;
- e. die programmliche Zusammenarbeit mit Dritten;
- f. den Programminhalt;
- g. den Personalbestand;
- h. die Erfüllung von Anforderungen gemäss Artikel 7 RTVG sowie von konzessionsrechtlichen Pflichten und Auflagen, namentlich die Erfüllung des Leistungsauftrags konzessionierter Veranstalter;
- i. die Art und das Gebiet der Verbreitung;
- j. den Geschäftsverlauf;
- k. den Gesamtaufwand sowie die Teilaufwände in den Bereichen Personal, Programm, Technik und Verwaltung;
- l. den Gesamtertrag sowie die Teilerträge in den Bereichen Werbung und Sponsoring.

² Das Bundesamt kann die Angaben aus den Jahresberichten veröffentlichen, welche unter Abs. 1 Bst. a bis l ausdrücklich erwähnt sind.

³ Konzessionierte Veranstalter haben zudem eine Jahresrechnung einzureichen. Diese enthält die Bilanz und die Erfolgsrechnung nach besonderem Kontenplan sowie den Bericht der Revisionsstelle. Das Departement kann Vorschriften für die Rechnungslegung sowie für die getrennte Buchführung nach Art. 41 Abs. 2 RTVG erlassen.

⁴ Jahresbericht und Jahresrechnung müssen bis Ende April des Folgejahres beim Bundesamt eingereicht werden.

Art. 26 Aufzeichnungspflicht

(Art. 20 RTVG)

¹ Veranstalter mit einem unmoderierten Musikprogramm ohne Werbung und Sponsoring sind von der Aufzeichnungspflicht befreit. Das Programm muss aber mittels Sendelisten rekonstruierbar sein.

² Die Veranstalter sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die ausgestrahlten Musiktitel zu beschaffen und herauszugeben.

5. Abschnitt: Rundfunkstatistik

Art. 27 Organisation (Art. 19 RTVG)

Das Bundesamt stellt die Erhebung und Bearbeitung der Daten und die weiteren statistischen Arbeiten sicher, die für die Erstellung der Rundfunkstatistik nach Art. 19 RTVG erforderlich sind. Es koordiniert die Arbeiten in Anwendung der Verordnung vom 30. Juni 1993⁴ über die Organisation der Bundesstatistik mit dem Bundesamt für Statistik und arbeitet mit diesem zusammen.

Art. 28 Beschaffung der Daten (Art. 19 RTVG)

¹ Für die Erstellung der Statistik verwendet das Bundesamt die durch den Vollzug der Radio- und Fernsehgesetzgebung erlangten Daten, insbesondere die Angaben im Rahmen der Meldepflicht und in den Jahresberichten nach Artikel 25 Absatz 1 Bst. a bis l dieser Verordnung

² Das Bundesamt kann bei den Veranstaltern schweizerischer Programme weitere für die Rundfunkstatistik erforderliche Daten erheben. Es kann ebenfalls die von anderen Behörden und Organisationen durch den Vollzug von Bundesrecht erlangten Daten heranziehen.

³ Die Veranstalter stellen dem Bundesamt die zur Erstellung der Rundfunkstatistik erforderlichen Informationen in der gewünschten Form unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 29 Verwendung von Daten (Art. 19 RTVG)

¹ Die ausschliesslich zu Statistikzwecken beschafften Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, es sei denn, es bestehe eine gesetzliche Grundlage, der betroffene Veranstalter habe seine schriftliche Einwilligung gegeben oder es sei für die Evaluation der Rundfunkgesetzgebung notwendig.

² Um den Datenschutz und das Statistikgeheimnis zu wahren, trifft das Bundesamt die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen gegen die missbräuchliche Bearbeitung der von ihm verwendeten Daten.

³ Das Bundesamt kann diese Daten nach Absatz 1 für statistische und wissenschaftliche Arbeiten weitergeben, sofern gewährleistet ist, dass die Empfänger den Datenschutz einhalten.

Art. 30 Veröffentlichung statistischer Ergebnisse (Art. 19 RTVG)

¹ Das Bundesamt publiziert die statistischen Ergebnisse, die von öffentlichem Interesse sind. Es kann sie durch ein Abrufverfahren zugänglich machen. Nicht veröffentlichte Ergebnisse kann das Bundesamt auf Verlangen und gegen Entgelt heraus-

⁴ SR 431.011

geben, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Die Ergebnisse nach Absatz 1 müssen eine Form aufweisen, welche jede Identifizierung einer natürlichen oder juristischen Person ausschliesst, es sei denn, die bearbeiteten Daten seien vom Bundesamt oder von der betroffenen Person selbst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden oder die Person stimme der Veröffentlichung zu.

³ Die Verwendung oder die Reproduktion von statistischen Ergebnissen nach Absatz 1 ist unter Quellenangabe gestattet. Das Bundesamt kann Ausnahmen vorsehen.

6. Abschnitt: Konzessionsabgabe

Art. 31 Erhebung der Konzessionsabgabe

(Art. 15 und 22 RTVG)

¹ Der Konzessionsabgabe unterliegen alle Erträge, welche im Programm eines konzessionierten Veranstalters von diesem selbst oder von Dritten mit Werbung und Sponsoring erzielt werden, abzüglich der vereinbarten Mengenrabatte (Bruttoeinnahmen).

² Die Konzessionsabgabe beträgt pro Kalenderjahr ein halbes Prozent der 500 000 Franken übersteigenden Bruttoeinnahmen. Ist die Abgabe lediglich für einen Teil des Jahres geschuldet, so wird der Freibetrag verhältnismässig gekürzt.

³ Die Konzessionsabgabe wird auf Grund der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Bruttoeinnahmen erhoben.

⁴ In den ersten beiden Betriebsjahren des Veranstalters bemisst sich die Konzessionsabgabe nach den im Voranschlag budgetierten Bruttoeinnahmen. Erweist sich der Betrag der Abgabe nach Prüfung der tatsächlich in diesen Jahren erzielten Bruttoeinnahmen als zu hoch oder zu niedrig, wird eine allfällige Rückvergütung oder ein Nachbezug verfügt.

⁵ Erlischt die Konzession, wird die Konzessionsabgabe für das Jahr der Einstellung des Sendebetriebs und das vorangegangene Kalenderjahr auf Grund der in diesen Jahren erzielten Bruttoeinnahmen erhoben. Erweist sich der bis zur Einstellung des Sendebetriebs erhobene Betrag als zu hoch oder zu niedrig, wird eine Rückvergütung beziehungsweise ein Nachbezug verfügt.

⁶ Das Bundesamt überprüft die gemeldeten Bruttoeinnahmen und erlässt die Abgabeverfügung. Mit der Überprüfung kann das Bundesamt aussenstehende Sachverständige betrauen.

2. Kapitel: Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft

Art. 32 Leistungsvereinbarung über das Auslandangebot (Art. 28 Abs. 1 RTVG)

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der SRG über das publizistische Angebot für das Ausland wird für jeweils 5 Jahre abgeschlossen.

3. Kapitel: Andere Veranstalter mit Leistungsauftrag

Art. 33 Komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme (Art. 38 Abs. 1 Bst. b RTVG)

¹ Ein komplementäres nicht gewinnorientiertes Radioprogramm unterscheidet sich thematisch, kulturell und musikalisch von anderen konzessionierten Radioprogrammen, die im fraglichen Versorgungsgebiet zu empfangen sind.

² Ein solches Radioprogramm wird ohne Werbung und Sponsoring finanziert. Ausnahmsweise zulässig ist die Ausstrahlung von Eigenwerbung, die überwiegend der Publikumsbindung dient. Die Konzession kann die Ausstrahlung von Werbung und Sponsoring für Veranstalter vorsehen, die in einem Versorgungsgebiet mit weniger als 75 000 Einwohnern ab 15 Jahren einen besonderen Beitrag zur Ausbildung von Medienschaffenden leisten.

Art. 34 Verbreitung ausserhalb des Versorgungsgebiets (Art. 38 Abs. 5 RTVG)

Drahtlos-terrestrisch verbreitete Radioprogramme von Veranstaltern mit einer Konzession mit Gebührenanteil können auch ausserhalb ihres Versorgungsgebiets über Leitungen verbreitet werden.

Art. 35 Versorgungsgebiete (Art. 39 Abs. 1 RTVG)

Die Anzahl und die Ausdehnung der Versorgungsgebiete, in denen Konzessionen mit Gebührenanteil erteilt werden, sowie die Verbreitungsart werden im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Art. 36 Gebührenanteile (Art. 40 RTVG)

¹ Der jährliche Gebührenanteil eines Veranstalters darf höchstens betragen:

- a. 30 Prozent der Betriebskosten eines Veranstalters eines Radioprogramms nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG;
- b. 50 Prozent der Betriebskosten eines Veranstalters eines Fernsehprogramms nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG;

- c. 50 Prozent der Betriebskosten eines Veranstalters eines komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogramms nach Art. 38 Abs. 1 Bst. b RTVG.

² Das Departement überprüft die Gebührenanteile der Veranstalter in der Regel nach fünf Jahren und legt sie gegebenenfalls neu fest.

Art. 37 Pflichten des Konzessionärs
(Art.41 Abs. 1 RTVG)

¹ Programmveranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil erlassen eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen, ein Redaktionsstatut sowie ein Leitbild, welches die Vorkehrungen zur Erfüllung des Leistungsauftrags beschreibt.

² Das Departement kann in der Konzession weitere Pflichten festlegen, die der Wahrung der Meinungs- und Angebotsvielfalt, dem Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit oder der Sicherstellung der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen. Namentlich kann es eine repräsentative Trägerschaft oder die Einrichtung einer beratenden Programmkommission verlangen.

Art. 38 Sitz und Programmproduktion des Konzessionärs
(Art. 44 Abs. 1 Bst. a RTVG)

Der Wohnsitz bzw. Sitz eines Veranstalters mit Leistungsauftrag muss innerhalb seines Versorgungsgebiets liegen. Das während der Hauptsendezeit ausgestrahlte Programm muss in der Regel überwiegend im Versorgungsgebiet produziert werden.

Art. 39 Konzessionierungsverfahren
(Art. 45 Abs. 1 RTVG)

¹ Das Bundesamt besorgt die Instruktion der Ausschreibungsverfahren.

² Die öffentliche Ausschreibung einer Konzession muss mindestens enthalten:

- a. Ausdehnung des Versorgungsgebiets und Art der Verbreitung;
- b. Umschreibung des Leistungsauftrags;
- c. bei Konzessionen nach Artikel 38 RTVG: Höhe des jährlichen Gebührenanteils;
- d. Dauer der Konzession;
- e. Zuschlagskriterien.

³ Der Bewerber muss alle für die Prüfung der Bewerbung erforderlichen Angaben machen. Ist die Bewerbung unvollständig oder mit mangelhaften Angaben versehen, kann das Bundesamt nach Gewährung einer Nachfrist auf eine Behandlung der Bewerbung verzichten.

⁴ Im Rahmen der Anhörung leitet das Bundesamt alle für die Beurteilung der Bewerbung erheblichen Unterlagen an die interessierten Kreise weiter. Der Bewerber kann ein überwiegendes privates Interesse geltend machen und verlangen, dass bestimmte Angaben von der Anhörung ausgenommen werden. Im Anschluss an das

Anhörungsverfahren erhält der Bewerber Gelegenheit, zu den Ergebnissen der Anhörung Stellung zu nehmen.

⁵ Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen.

Art. 40 Konzessionen von kurzer Dauer
(Art. 45 Abs. 2 RTVG)

¹ Das Bundesamt kann Konzessionen von kurzer Dauer für die Veranstaltung von lokalen oder regionalen Radioprogrammen erteilen, die über Ultrakurzwellenfrequenzen (UKW) verbreitet werden. Ein Programm darf an höchstens 30 Tagen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 60 Tagen verbreitet werden.

² Konzessionen von kurzer Dauer werden in der Regel auf Gesuch hin erteilt.

³ Eine Konzession von kurzer Dauer kann namentlich erteilt werden aus Anlass eines bedeutenden Ereignisses im Versorgungsgebiet, zur Unterstützung der Unterrichts- und Ausbildungstätigkeit oder im Rahmen der Jugendarbeit.

3. Titel: Übertragung und Aufbereitung von Programmen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 41 Ausreichende Qualität der Verbreitung
(Art. 55 Abs. 1; 59 Abs. 3 RTVG)

Das Departement regelt die technischen Anforderungen an eine ausreichende Qualität der zeitverzugslosen, unveränderten und vollständigen Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen und verbreitungspflichtigen gekoppelten Diensten (nach Art. 42 dieser Verordnung) über drahtlos-terrestrische Netze (Art. 55 Abs. 1 RTVG) und über Leitungen (Art. 59 Abs. 3 RTVG). Es berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen. Je nach Art des Programms und der Verbreitung kann es unterschiedliche Qualitätsstufen vorsehen.

Art. 42 Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste
(Art. 55 Abs. 3, 59 Abs. 6 und 60 Abs. 4 RTVG)

¹ Als vom Veranstalter angebotene gekoppelte Dienste mit dem zugangsberechtigten Programm zu verbreiten sind:

- a. Teletext in Schrift und Bild;
- b. Mehrkanalton;
- c. Videoprogrammiersignal für die analoge oder digitale Aufnahmemöglichkeit;
- d. Dienste für Sinnesbehinderte im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 und 24 Absatz 3 RTVG;
- e. Radio Daten System (RDS);
- f. Dolby Digital;
- g. Service-Informationen für den Elektronischen Programmführer (EPG).

² Das Departement kann technische Vorschriften erlassen und für bestimmte Techniken Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorsehen.

2. Kapitel: Drahtlos-terrestrische Programmverbreitung

1. Abschnitt: Nutzung von Funkfrequenzen

Art. 43 Nutzung von Funkfrequenzen für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen

(Art. 54 Abs. 4 RTVG / Art. 24 1^{bis} FMG)

¹ Der Bundesrat erlässt Richtlinien für die Nutzung von Funkfrequenzen, welche nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 25 FMG⁵) ganz oder teilweise für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen vorgesehen sind und für die Erteilung von Funkkonzessionen für solche Frequenzen.

² Funkkonzessionen für die Nutzung von Frequenzen nach Absatz 1 dürfen erst öffentlich ausgeschrieben bzw. erteilt werden, wenn dies der Bundesrat in einer Richtlinie vorgesehen hat.

³ Vor dem Erlass der Richtlinien werden die Eidgenössische Kommunikationskommission und die interessierten Kreise angehört.

Art. 44 Kostenorientierte Entschädigung der Verbreitung

(Art. 55 Abs. 2 RTVG)

¹ Für die Berechnung der vom Veranstalter eines zugangsberechtigten Programms gemäss Artikel 55 Absatz 2 RTVG geschuldeten Entschädigung sind die Kosten der Fernmeldediensteanbieterin zu berücksichtigen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Verbreitung des betreffenden Programms stehen (relevante Kosten), und zwar

- a. die Zusatzkosten der vom Veranstalter in Anspruch genommenen Teile der Anlage; sowie
- b. ein verhältnismässiger Anteil an den relevanten gemeinsamen Kosten und den Gemeinkosten.

Nicht berücksichtigt wird ein allfälliger Zuschlagspreis, wenn die Funkkonzession nach Artikel 39 Absatz 4 FMG im Versteigerungsverfahren vergeben worden ist.

² Die Festlegung der Kosten nach Absatz 1 geschieht nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Kosten entsprechen den Aufwendungen und Investitionen einer effizienten Anbieterin;
- b. Die Anlagen werden an Hand von Buchwerten bewertet;
- c. Die Abschreibungsdauer trägt der wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlagen Rechnung;
- d. Die für die Berechnung verwendeten Daten müssen transparent sein und aus zuverlässigen Quellen stammen;

⁵ SR 784.10

- e. Die Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfolgt nach branchenüblichen Ansätzen.

³ Verbreitet eine Fernmeldediensteanbieterin zugangsberechtigte Programme, trennt sie diese Tätigkeit buchhalterisch von allfälligen anderen Tätigkeiten und stellt den Aufwand für die Programmverbreitung den Veranstaltern getrennt in Rechnung. Die Fernmeldediensteanbieterin führt die Rechnungslegung nach den anerkannten Grundsätzen der besten Praxis.

2. Abschnitt: Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen

Art. 45

(Art. 57 RTVG)

¹ Ein Beitrag nach Art. 57 Abs. 1 RTVG wird an Veranstalter von Radioprogrammen mit einem Gebührenanteil ausgerichtet, deren jährlicher Betriebsaufwand für die Verbreitung des Programms und die Zuführung des Sendesignals gemessen an den versorgten Personen mindestens 80 Prozent des Durchschnittswerts ausmacht. Für die Ermittlung des Durchschnittswerts werden alle Veranstalter mit einem Gebührenanteil nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise nach Artikel 107 RTVG berücksichtigt, deren Programme auf dieselbe technische Weise verbreitet werden.

² Der verfügbare Kredit wird im Verhältnis zum Aufwand je versorgte Person auf die nach Absatz 1 beitragsberechtigten Veranstalter aufgeteilt. Ein Beitrag darf jedoch höchstens einen Viertel des Betriebsaufwands für Verbreitung und Signalzuführung eines Veranstalters ausmachen.

³ Veranstalter haben sich innert einer vom Bundesamt gesetzten Frist jährlich neu um einen Beitrag zu bewerben. Die Beitragsverfügung wird auf Grund des vom Veranstalter für das Beitragsjahr budgetierten Aufwands provisorisch erlassen. Sie wird im Folgejahr anhand der endgültigen Zahlen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3. Abschnitt: Investitionsbeiträge für neue Technologien

Art. 46

Voraussetzungen

(Art. 58 RTVG)

¹ Investitionsbeiträge nach Artikel 58 RTVG können an Veranstalter ausgerichtet werden, die im Rahmen ihrer Konzession nach Artikel 38 und 43 oder nach Artikel 107 RTVG ein Radio- oder Fernsehprogramm in einer neuen drahtlos-terrestrischen Übertragungsart verbreiten oder verbreiten lassen, welcher eine grosse Bedeutung für die künftige Verbreitung von Programmen zugeschrieben wird.

² Das Departement bezeichnet die nach Absatz 1 förderungswürdigen Übertragungsarten und bestimmt den Zeitraum der Förderung.

³ Das Departement legt vorgängig fest, wann die Finanzierung einer neuen Verbreitungstechnologie in einem Versorgungsgebiet als finanzierbar gilt und der betreffende Veranstalter den Anspruch auf einen Beitrag verliert. Bei der Festlegung der Grenzwerte berücksichtigt das Departement insbesondere die Verfügbarkeit von Empfangsgeräten im Versorgungsgebiet, die Grösse des Versorgungsgebiets, den Investitionsbedarf der Verbreitungstechnologie sowie die Art der Finanzierung des Programms.

⁴ Beiträge an Investitionen für eine bestimmte neue Übertragungsart können einem Veranstalter während höchstens zehn Jahren ausgerichtet werden.

Art. 47 Verfahren
(Art. 58 RTVG)

¹ Ein Beitrag wird auf Gesuch des Veranstalters hin an die Abschreibung von Investitionen in ein Sendernetz geleistet.

² Ein Beitrag deckt die Hälfte der Abschreibungskosten des Veranstalters für die relevanten anrechenbaren Investitionen. Reicht der verfügbare Kredit des Bundesamtes nicht aus, um die Ansprüche aller beitragsberechtigten Veranstalter zu befriedigen, werden die Beiträge aller Veranstalter im betreffenden Jahr linear gekürzt.

³ Eine Beitragsverfügung erstreckt sich auf fünf Jahre. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in jährlichen Teilzahlungen entsprechend den in der Verfügung anerkannten Abschreibungsraten, so lange die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absätze 2 und 4 dieser Verordnung erfüllt sind und die Sendanlagen vom Veranstalter im Sinne des Unterstützungszwecks betrieben werden.

⁴ Nach Ablauf des Beitragszeitraums gemäss Absatz 3 kann die Unterstützung für ein Sendernetz auf Gesuch des Veranstalters hin verlängert werden.

3. Kapitel: Verbreitung über Leitungen

Art. 48 Programme ausländischer Veranstalter
(Art. 59 Abs. 2 RTVG)

¹ Das Departement bezeichnet die einzelnen ausländischen Programme, die in einem bestimmten Gebiet über Leitungen zu verbreiten sind.

² In Betracht kommen Programme, die in einer schweizerischen Landessprache ausgestrahlt werden und einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages namentlich dadurch erbringen, dass sie:

- a. im Rahmen aufwändiger redaktioneller Formate vertieft über gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche oder kulturelle Phänomene berichten; oder
- b. künstlerischen Filmproduktionen breiten Raum gewähren; oder
- c. besondere redaktionelle Beiträge zur Bildung des Publikums liefern; oder
- d. besondere redaktionelle Beiträge für jugendliche, alte oder sinnesbehinderte Menschen ausstrahlen; oder

- e. regelmässig schweizerische Beiträge ausstrahlen oder sich regelmässig mit schweizerischen Themen befassen.

Art. 49 Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme
(Art. 59 Abs. 3; 60 Abs. 2 RTVG)

Die Höchstzahl der nach Artikel 59 und 60 RTVG in einem bestimmten Gebiet unentgeltlich über Leitungen zu verbreitenden Programme beträgt:

- a. für die analoge Verbreitung von Radioprogrammen: 25
- b. für die digitale Verbreitung von Radioprogrammen: 50
- c. für die analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen: 20
- d. für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen: 30

Art. 50 Zur Verbreitung verpflichtete Fernmeldedienstanbieterinnen
(Art. 59 Abs. 4 RTVG)

¹ Zur Verbreitung verpflichtet sind programmverbreitende Fernmeldedienstanbieterinnen, die mindestens 100 Haushalte erreichen.

² Das Bundesamt kann eine verpflichtete Fernmeldedienstanbieterin auf Gesuch hin von der Pflicht zur unentgeltlichen Verbreitung der Programme in einem bestimmten Gebiet teilweise entbinden, soweit ihr die Verbreitung aller Programme aus Kapazitätsgründen nicht zuzumuten ist.

Art. 51 Kanalbelegung
(Art. 59 Abs. 4 RTVG)

Das Departement regelt, welche Programme Anspruch auf einen bevorzugten Kanalplatz für die leitungsgebundene Verbreitung haben.

4. Kapitel: Aufbereitung

Art. 52 Offene Schnittstellen und technische Ausgestaltung
(Art. 64 RTVG)

¹ Verwendet die Fernmeldedienstanbieterin ein anderes Verfahren zur Aufbereitung als der Veranstalter, sind die Programme und die daran gekoppelten Dienste so auszustrahlen, dass sie das Publikum in einer den Anforderungen von Artikel 41 dieser Verordnung entsprechenden Qualität nutzen kann.

² Die Fernmeldedienstanbieterin hat dem Veranstalter die Verwaltung seiner Kundenbeziehungen zu ermöglichen. Die Fernmeldedienstanbieterin und der Veranstalter regeln die technische und die kommerzielle Umsetzung der Verwaltung der Kundenbeziehungen vertraglich. Das Departement kann technische und administrative Anforderungen erlassen.

³ Die Fernmeldedienstanbieterin darf Daten, die sie im Zusammenhang mit der Umsetzung von Absatz 2 erhalten hat, nicht zu anderen Zwecken verwenden und insbe-

sondere nicht an andere Geschäftseinheiten, Tochtergesellschaften, Partnerunternehmen und Dritte weitergeben.

4. Titel: Empfang von Programmen

Art. 53 Zum Empfang geeignete Geräte (Art. 68 Abs. 1 RTVG)

Unter die Gebühren- und Meldepflicht für den Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen fallen Geräte, die

- a. zum Programmempfang bestimmt sind oder ausschliesslich zum Empfang bestimmte Bestandteile enthalten;
- b. sich auch für andere Anwendungen als für den Programmempfang eignen (multifunktionale Geräte), falls sie hinsichtlich Vielfalt des empfangbaren Programmangebots und Empfangsqualität gleichwertig sind wie Geräte nach Buchstabe a.

Art. 54 Privater, gewerblicher und kommerzieller Empfang (Art. 70 Abs. 2 RTVG)

¹ Als privat gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen durch die meldende Person, die im gleichen Haushalt lebenden Personen und deren Gäste.

² Als gewerblich gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für das Betriebspersonal.

³ Als kommerziell gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für die Kundschaft. Dabei werden drei Kategorien unterschieden:

- a. Kategorie I: 1 – 10 Empfangsgeräte
- b. Kategorie II: 11 – 50 Empfangsgeräte
- c. Kategorie III: ab 51 Empfangsgeräte

Art. 55 Höhe der Empfangsgebühren (Art. 70 RTVG)

¹ Die Empfangsgebühren für den privaten Empfang betragen monatlich exklusive Mehrwertsteuer:

	Franken
a. für den Radioempfang	w
b. für den Fernsehempfang	x

² Die Empfangsgebühren für den gewerblichen Empfang betragen monatlich exklusive Mehrwertsteuer:

a. für den Radioempfang	y
b. für den Fernsehempfang	z

³ Die Empfangsgebühren für den kommerziellen Empfang I betragen monatlich exklusive Mehrwertsteuer:

- a. für den Radioempfang y
- b. für den Fernsehempfang z

⁴ Die Empfangsgebühren für den kommerziellen Empfang II betragen monatlich exklusive Mehrwertsteuer:

- a. für den Radioempfang y multipliziert mit 1,666
- b. für den Fernsehempfang z multipliziert mit 1,666

⁵ Die Empfangsgebühren für den kommerziellen Empfang III betragen monatlich exklusive Mehrwertsteuer:

- a. für den Radioempfang y multipliziert mit 2,3
- b. für den Fernsehempfang z multipliziert mit 2,3

Art. 56 Meldepflicht
(Art. 68 Abs. 3 RTVG)

¹ Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte sind der Gebührenerhebungsstelle schriftlich zu melden.

² Beim gewerblichen oder kommerziellen Empfang hat für jede Geschäftsstelle eine separate Meldung zu erfolgen.

Art. 57 Fälligkeit, Nachforderung, Rückerstattung und Verjährung
(Art. 68 Abs. 4 und 5 RTVG)

¹ Die Gebühr ist jeweils am ersten Tag des Monats fällig.

² Hat die Gebührenerhebungsstelle die Empfangsgebühr nicht oder zu Unrecht in Rechnung gestellt oder hat sie diese falsch berechnet, fordert sie den Fehlbetrag nach oder erstattet ihn zurück.

³ Die Verjährungsfrist für Empfangsgebühren beginnt mit der Fälligkeit der Gebühr und beträgt fünf Jahre.

Art. 58 Kosten für Mahnung und Betreuung
(Art. 68 Abs. 1 RTVG)

¹ Die Gebührenerhebungsstelle kann Gebühren erheben:

- a. für eine schriftlich erfolgte Mahnung Fr. 5.-;
- b. für eine zu Recht angehobene Betreuung Fr. 20.-;

² Die Gebührenerhebungsstelle informiert die Gebührenpflichtigen vorgängig schriftlich über diese Gebühren.

Art. 59 Befreiung von der Gebühren- und Meldepflicht
(Art. 68 Abs. 6 RTVG)

Von der Gebühren- und Meldepflicht befreit sind:

- a. Personen mit Wohnsitz im Ausland, die sich höchstens drei Monate in der Schweiz aufhalten;
- b. Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen, die in einem Grad pflegebedürftig sind, welcher der dritten oder vierten Pflegebedarfsstufe nach den Artikeln 9 Absatz 4 und 9a Absatz 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995⁶ entspricht;
- c. Bundesbehörden für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in Dienst- und Aufenthaltsräumen;
- d. diplomatische Vertretungen, ständige Missionen und konsularische Posten sowie internationale Organisationen, welche mit dem Bund ein Sitzabkommen abgeschlossen haben;
- e. das diplomatische, administrative, technische und Dienstpersonal der diplomatischen Vertretungen, ständigen Missionen und konsularischen Posten, das die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

Art. 60 Befreiung von der Gebührenpflicht auf Gesuch hin

(Art. 68 Abs. 6 RTVG)

¹ Auf schriftliches Gesuch hin befreit die Gebührenerhebungsstelle AHV- oder IV-Berechtigte von der Gebührenpflicht, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. März 1965⁷ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhalten und einen rechtskräftigen Entscheid über den Anspruch auf Ergänzungsleistung einreichen.

² Wird das Gesuch gutgeheissen, endet die Gebührenpflicht am letzten Tag des Monats, in dem das Gesuch um Gebührenbefreiung eingereicht worden ist.

³ Wer das Gesuch um Ergänzungsleistung bei der zuständigen Behörde einreicht, kann gleichzeitig bei der Gebührenerhebungsstelle ein Gesuch um Gebührenbefreiung stellen. Die Gebührenerhebungsstelle sistiert das Verfahren, bis der rechtskräftige Entscheid über das Gesuch um Ergänzungsleistung vorliegt.

⁴ Die Gebührenerhebungsstelle kontrolliert in regelmässigen Abständen, ob die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung noch gegeben sind.

Art. 61 Gebührenerhebungsstelle

(Art. 69 Abs. 1 RTVG)

¹ Das Departement bezeichnet eine Stelle ausserhalb der Bundesverwaltung, welche die Empfangsgebühren erhebt. Die Stelle führt die offizielle Bezeichnung „Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren“.

² Die Gebührenerhebungsstelle ist verantwortlich für:

- a. die Bearbeitung der Meldungen;
- b. den Erlass von Verfügungen zur Erhebung von Empfangsgebühren und betreffend Betreibungen;

⁶ SR 832.112.31

⁷ SR 831.30

- c. die Betreuung säumiger Gebührenpflichtiger;
- d. das Überweisen der Gebührenerträge an die SRG und an das Bundesamt;
- e. das Anzeigen möglicher Verstösse gegen die Meldepflicht beim Bundesamt.

³ Die Einzelheiten des Leistungsauftrages und die Entschädigung der Gebührenerhebungsstelle werden in einem Vertrag festgelegt, den das Departement mit der Stelle abschliesst.

Art. 62 Zugriff auf Daten
(Art. 69 Abs. 1-4 RTVG)

¹ Die Datenbearbeitung der Gebührenerhebungsstelle und die Aufsicht darüber richten sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz⁸.

² Die Gebührenerhebungsstelle kann zum Zwecke des Einzugs von Urheberrechtsentschädigungen im Zusammenhang mit Radio- und Fernsehprogrammen die im Rahmen von Artikel 61 Absatz 2 dieser Verordnung bearbeiteten Daten verwenden und den zugelassenen Verwertungsgesellschaften bekannt geben. Die von der Gebührenerhebungsstelle bearbeiteten Daten dürfen auch zum Zwecke der Erhebung von Benutzungsgebühren für den drahtlos-terrestrischen Empfang (Art. 71 RTVG) an die zuständige kantonale Stelle weiter gegeben werden.

³ Die Gebührenerhebungsstelle muss einer allfälligen Nachfolgerin die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten unentgeltlich übergeben und rechtzeitig in elektronischer Form zugänglich machen. Sie ist insbesondere verpflichtet, der Nachfolgerin gegen angemessenes Entgelt die für die Weiterführung der übertragenen Aufgabe unerlässliche personelle und organisatorische Unterstützung zu leisten und die dafür benötigte technische oder informatische Infrastruktur bereitzustellen. Die Höhe der Entschädigung wird auf Verlangen vom Bundesamt festgesetzt.

Art. 63 Rechnung und Aufsicht
(Art. 69 Abs. 5 RTVG)

¹ Die Gebührenerhebungsstelle führt eine eigene Rechnung über den Ertrag aus den Empfangsgebühren und den mit der Bearbeitung der Meldungen und der Erhebung der Empfangsgebühren entstehenden Aufwand. Allfällige andere Tätigkeiten sind buchhalterisch von der Gebührenerhebung zu trennen.

² Die Gebührenerhebungsstelle hat dem Bundesamt unentgeltlich Einsicht in alle Akten zu gewähren, die das Amt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit benötigt. Dazu gehört insbesondere die Abrechnungsbuchhaltung.

³ Die jährliche Abrechnung über die Empfangsgebühr ist dem Bundesamt zur Genehmigung vorzulegen.

⁸ SR 235.1

5. Titel: Schutz der Vielfalt und Förderung der Programmqualität

1. Kapitel: Zugang zu öffentlichen Ereignissen

Art. 64 Umfang des Kurzberichterstattungsrechts bei öffentlichen Ereignissen

(Art. 72 Abs. 1-2 RTVG)

¹ Das Recht auf Kurzberichterstattung über ein öffentliches Ereignis in der Schweiz umfasst in der Regel einen Beitrag von höchstens 90 Sekunden. Die Dauer der Kurzberichterstattung muss dem Ereignis angepasst sein.

² Erstreckt sich ein öffentliches Ereignis über höchstens einen Tag und besteht es aus mehreren Teilen, so bezieht sich der Anspruch auf Kurzberichterstattung nicht auf jeden Teil des Ereignisses, sondern auf seine Gesamtheit. Erstreckt sich ein öffentliches Ereignis über mehr als 24 Stunden, so besteht Anspruch auf eine tägliche Kurzberichterstattung.

³ Der Kurzbericht darf erst nach Beendigung des öffentlichen Ereignisses oder eines in sich abgeschlossenen Teils des Ereignisses ausgestrahlt werden.

Art. 65 Direkter Zugang zum öffentlichen Ereignis

(Art. 72 Abs. 3 Bst. a RTVG)

¹ Verlangen Drittveranstalter für die Berichterstattung direkten Zugang zum öffentlichen Ereignis (Art. 72 Abs. 3 Bst. a RTVG), so haben sie sich mindestens 72 Stunden vor Ereignisbeginn anzumelden. Der Organisator des öffentlichen Ereignisses und der über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügende Programmveranstalter entscheiden mindestens 24 Stunden vor Ereignisbeginn, ob die technischen und räumlichen Gegebenheiten den direkten Zugang erlauben. Falls nicht bereits vertragliche Abmachungen bestehen, räumen sie jenen Drittveranstaltern Vorrang ein, die eine möglichst umfassende Versorgung in der Schweiz gewährleisten.

² Der direkte Zugang von Drittveranstaltern darf die Durchführung des Ereignisses und die Ausübung der Exklusiv- und Erstverwertungsrechte nicht beeinträchtigen.

Art. 66 Signallieferung für die Kurzberichterstattung

(Art. 72 Abs. 3 Bst. b RTVG)

¹ Der Organisator des öffentlichen Ereignisses und der über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügende Programmveranstalter stellen dem interessierten Drittveranstalter das Signal auf dessen Anfrage hin unverzüglich zur Anfertigung eines Kurzberichtes zur Verfügung. Die Anfrage hat mindestens 48 Stunden vor dem Ereignis zu erfolgen.

² Der Drittveranstalter hat die für den Zugang zum Signal entstehenden Kosten abzugelten. Diese beinhalten den technischen und personellen Aufwand sowie eine Entschädigung für zusätzliche Kosten, die mit der Einräumung des Rechts auf Kurzberichterstattung verbunden sind.

Art. 67 Freier Zugang zu besonders bedeutenden Ereignissen
(Art. 73 Abs. 1 RTVG)

¹ Der freie Zugang zu einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist gewährleistet, wenn jeweils mindestens 80 Prozent der Haushalte in allen Sprachregionen die Übertragung ohne Zusatzaufwendungen empfangen können.

² Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind dem Publikum in der Regel zeitgleich in Teil- oder Gesamtberichterstattung zugänglich zu machen. Eine zeitversetzte Teil- oder Gesamtberichterstattung ist ausreichend, falls dies im öffentlichen Interesse liegt.

³ Kann ein Veranstalter, der zur Übertragung des Ereignisses einen Exklusivvertrag abgeschlossen hat, den freien Zugang nicht garantieren, hat er das Übertragungssignal einem oder mehreren andern Programmveranstaltern zu angemessenen Bedingungen zu überlassen.

2. Kapitel: Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie Medienforschung

Art. 68 Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden
(Art. 76 RTVG)

Das Bundesamt fördert die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden in erster Linie durch mehrjährige Leistungsvereinbarungen mit Institutionen, welche kontinuierlich ein bedeutendes Aus- und Weiterbildungsangebot im Bereich des Informationsjournalismus in Radio und Fernsehen führen. Erstreckt sich eine Leistungsvereinbarung über mehrere Jahre, bleibt die Bewilligung des eidgenössischen Parlaments zum jährlichen Zahlungskredit vorbehalten.

Art. 69 Medienforschung
(Art. 77 RTVG)

¹ Für die Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen wird in der Regel mindestens die Hälfte des Ertrags aus der Konzessionsabgabe verwendet.

² Unterstützt werden namentlich wissenschaftliche Forschungsprojekte, deren Ergebnisse Hinweise auf programmliche, wirtschaftliche und technische Entwicklungen bei Radio und Fernsehen liefern und damit der Verwaltung und der Branche ermöglichen, auf diese Entwicklungen zu reagieren.

³ Das Bundesamt entscheidet über die Vergabe der Beiträge an Forschungsprojekte. Die Beiträge werden in der Regel auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben; das Bundesamt kann Schwerpunktthemen vorgeben sowie den Höchstanteil eines Beitrags an den anrechenbaren Kosten eines Forschungsprojekts festlegen.

3. Kapitel: Stiftung für Nutzungsforschung

Art. 70

(Art. 78 - 81 RTVG)

¹ Die Stiftung für Nutzungsforschung (Stiftung) sowie die von ihr beherrschten Unternehmen reichen dem Departement bis Ende April des Folgejahres einen Jahresbericht sowie die Jahresrechnung ein. Das Reglement legt Inhalt und Darstellung der Berichterstattung fest. Die Stiftung und von ihr beherrschte Unternehmen unterliegen der Auskunftspflicht nach Artikel 17 Absatz 1 RTVG.

² Die von der Stiftung nach Artikel 79 Absatz 1 RTVG jährlich zu veröffentlichen wichtigsten Ergebnisse umfassen mindestens die Empfangsmöglichkeiten und den Gerätebesitz des Publikums sowie die Nutzung der in der Schweiz zu empfangenden Radio- und Fernsehprogramme. Die Nutzungsdaten werden ausgedrückt in Hördauer, Tagesreichweite und Marktanteil und aufgeschlüsselt nach Sprachregionen, Konzessions- bzw. Verbreitungsgebieten sowie nach soziodemografischen Merkmalen. Das Departement regelt die Einzelheiten.

³ Das Reglement der Stiftung hält fest, welche Daten

- a. nach Artikel 78 Absatz 2 RTVG als hinreichend für Programmveranstalter und wissenschaftliche Forschung betrachtet werden;
- b. nach Artikel 79 Absatz 2 RTVG zu kostendeckenden Preisen abgegeben werden müssen.

6. Titel: Verwaltungsgebühren

Art. 71

Grundsatz

(Art. 100 RTVG)

¹ Die nach Art. 100 RTVG erhobene Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand.

² Es gilt ein Stundenansatz von 260 Franken.

³ Für die Festlegung der Konzessionsabgabe wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn der Programmveranstalter durch sein Verhalten ausserordentlichen Aufwand verursacht.

⁴ Für die Erfassung der Angaben eines meldepflichtigen Veranstalters und der Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte nach Artikel 2 dieser Verordnung erhebt das Bundesamt eine Gebühr, wenn der Veranstalter durch sein Verhalten einen Aufwand verursacht, der die blosser Erfassung übersteigt.

⁵ Für die Bearbeitung von Anfragen ist eine Verwaltungsgebühr geschuldet, wenn sie einen ausserordentlichen Aufwand verursacht. Das Bundesamt unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche Gebühr.

Art. 72 Reduktion der Verwaltungsgebühr
(Art. 100 RTVG)

¹ Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Konzession für die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms erhebt die Konzessionsbehörde beim Gestaltsteller 40 Prozent der nach Art. 71 berechneten Verwaltungsgebühr.

² Für die übrigen Tätigkeiten, ausser im Bereich Aufsicht, erhebt die Aufsichtsbehörde bei den Veranstaltern 75 Prozent der nach Art. 71 berechneten Verwaltungsgebühr.

³ Die Verwaltungsgebühr kann weiter reduziert werden für

- a. Programmveranstalter, welchen eine Konzession für die Ausstrahlung eines werbefreien Programms erteilt wurde;
- b. Programmveranstalter, die nachweisen, dass sie einen Betriebsertrag von weniger als 1 Million Franken haben. Als Betriebsertrag gelten die Einnahmen, die mit der Betriebstätigkeit zusammenhängen, insbesondere Werbe- und Sponsoringeinnahmen sowie Beiträge und Subventionen.

7. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 73 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997⁹ wird aufgehoben.

Art. 74 Inkrafttreten
(Art. 114 Abs. 2 RTVG)

Diese Verordnung tritt am.....in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁹ [AS 1997 2903, 1999 1845 2035, 2001 1680, 2002 1915 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959]

